

Staatskanzlei  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Ministerpräsident  
Dr. Reiner Haseloff  
Hegelstraße 40 – 42  
39104 Magdeburg

Magdeburg, 14.03.2019

### **Bevorstehende Veröffentlichung der SchifT-VO: Finanzierung der Ersatzschulen gesetzeskonform ausgestalten**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie in unserer Funktion als Interessenvertreter der allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft über die Hintergründe unseres aktuellen Dissens mit dem Bildungsministerium zur neuen SchifT-VO informieren (die „Volksstimme“ berichtete hierüber bereits am 12.02. unter der Überschrift „Sachsen-Anhalt vertröstet Privatschulen“) und Sie um Ihre Unterstützung bitten.

Die nachfolgende geschilderte Problematik muss nach unserem Verständnis insbesondere **vor dem Hintergrund eines sich immer weiter verschärfenden Lehrkräftemangels** und eines damit einhergehenden **immer größeren Wettbewerbsnachteils** der Ersatzschulen bewertet werden, wovon vor allem deren Lehrkräfte und Schüler\*innen betroffen sind.

Durch das **Ergebnis der jüngsten Tarifverhandlungen** für den öffentlichen Dienst der Länder (wodurch der Tariflohn für die beim Land angestellten Lehrkräfte **rückwirkend zum 01.01.19** nochmals erhöht wurde sowie weitere Tariferhöhungen zum 01.01.20 und zum 01.01.21 fest vereinbart sind) und die gleichzeitig stattfindende (durch eine breit angelegte Medienkampagne unterstützte) bislang größte Ausschreibungsrunde des Landes zur Gewinnung neuer Lehrkräfte für den staatlichen Schuldienst hat sich dieses – **für viele freie Schulen inzwischen existenzbedrohende** – Problem

sogar noch weiter verschärft, weshalb es dringend geboten ist, die neue SchifT-VO mit Wirkung zum 01.08.18 (und teilweise sogar zum 01.01.18) endlich zu veröffentlichen – **und zwar unter Einbeziehung tatsächlich gesetz- und gerichtskonformer Bestimmungen zur Ausgestaltung der Finanzhilfe (betrifft die zu den Finanzhilfeberechnungen heranzuziehenden Entgeltgruppen und Stufen, s. bisheriger § 9 Abs. 3 Nr. 2 SchifT-VO).**

Gestatten Sie uns hierzu folgende näheren Erläuterungen:

1. Das Bildungsministerium verweigert bzw. verzögert derzeit die rechtskonforme Umsetzung der Regelung von § 18a Abs. 3 Ziffer 4 Schulgesetz LSA zur Berechnung der Schülerkostensätze für Ersatzschulen. Hierin heißt es (Auszug):

*„4. Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt einer **angestellten** Lehrkraft zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder **im jeweils laufenden Schuljahr**. Maßgeblich für die Festsetzung **sind die für Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Entgeltgruppen gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder**. Bei der Festsetzung können je Schulform verschiedene Entgeltgruppen herangezogen werden. ...“*

Seit Inkrafttreten dieser schulgesetzlichen Regelung im Jahr 2008 werden hier bei der Berechnung des Jahresentgeltes laut bisheriger SchifT-VO in den verschiedenen Entgeltgruppen für Lehrkräfte jeweils die Erfahrungsstufen 4 und für die pädagogischen Mitarbeiter die Erfahrungsstufen 5 eingesetzt. **Diese Einstufungen hat das Bildungsministerium in den vergangenen gut 10 Jahren nicht angepasst.** Der zeitliche Fortschritt und die hierbei erfolgte Altersentwicklung der Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst hätten auch durch Fortentwicklungen in den o.g. Erfahrungsstufen kompensiert werden müssen, was aber bislang ausblieb, obwohl das durchschnittliche Alter der angestellten Lehrkräfte an den staatlichen Schulen in allen Schulformen mittlerweile deutlich über 50 Jahre beträgt.

Hinzu kommt, dass die Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst **bereits nach einer 10jährigen Tätigkeit – und damit zu einem Zeitpunkt, an dem sie in der Regel noch nicht einmal ein Drittel ihrer dienstlichen Laufbahn absolviert haben – der Erfahrungsstufe 5** zugeordnet werden und nach weiteren 5 Jahren sogar der (zum 01.01.18 neu eingeführten) Erfahrungsstufe 6.

2. Bereits im Sommer 2018 hat ein freier Schulträger in einem **Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg** ein rechtskräftiges Urteil erwirkt (AZ: 7 A 29/15), das die vorgenannten Umstände berücksichtigt hat. Das Gericht kam hierbei zu dem Ergebnis, dass die Berücksichtigung der **Erfahrungsstufe 4** für die Finanzhilfeberechnung **bereits im Schuljahr 2011/12 fehlerhaft** war und stattdessen eine höhere Erfahrungsstufe hätte herangezogen werden müssen. Damit sind offensichtlich alle seit dem genannten Schuljahr von der Schulverwaltung berechneten Schülerkostensätze zu niedrig ausgefallen, was erst recht seit der Einführung der neuen Erfahrungsstufe 6 im TVL zum 01.01.18 gilt.

Vor diesem Hintergrund forderten deshalb die Unterzeichner u.a. im Anhörungsverfahren zur neuen SchifT-VO die Festsetzung (mindestens) der Erfahrungsstufe 5 für die Ermittlung des Finanzhilfeberechnungsfaktors „Jahresentgelt“ mit Wirkung ab dem 01.01.18. Dies war aus unserer Sicht bereits ein Kompromissvorschlag.

3. Am 05.11.18 versendete das Bildungsministerium in Ergänzung seines bisherigen Entwurfs zur Überarbeitung der SchifT-VO ein Schreiben u.a. an die Unterzeichner, woraus hervorging, dass nach einer vorgenommenen Überprüfung tatsächlich die o.g. Erfahrungsstufe 5 ab 01.01.18 bei allen Finanzhilfeberechnungen herangezogen werden müsse.

Diese offizielle Mitteilung der Schulverwaltung hatte zur Folge, dass viele freie Schulträger Ende 2018 **bereits erhebliche Vermögensdispositionen getroffen** und auf der Grundlage dieser Information entsprechende **Gehaltserhöhungen bei ihren Lehrkräften vorgenommen** haben.

4. Zu unserer Überraschung teilte uns das Bildungsministerium in einem Gespräch am 06.02. und nachfolgend per Schreiben vom 25.02.19 jedoch mit, dass die zum Vollzug der Rechtsverpflichtung vorzusehenden Mittel in der aktuellen Haushaltsplanung nicht enthalten sind. Die Verbände und Schulträger interpretieren dies nun so, dass die o.g. Regelung des Schulgesetzes und das rechtskräftige Urteil des VG Magdeburg durch die Verwaltung völlig unzureichend umgesetzt bzw. deren ordnungsgemäße Anwendung zumindest erheblich verzögert werden soll.

Weder für das Schuljahr 2017/18 noch für das laufende Schuljahr liegen den betroffenen freien Schulträgern die eigentlichen notwendigen Finanzhilfebescheide vor, was zu einer erheblichen Rechtsunsi-

cherheit und zu einer weiterhin andauernden Benachteiligung der freien Schulträger im Wettbewerb um neue Lehrkräfte (bzw. um den Verbleib ihrer bisherigen Lehrkräfte) führt.

Dies ist umso verwunderlicher, weil das Finanzministerium laut Zeitungsmeldungen für die neuen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst haushalterisch bereits Vorsorge getroffen hatte, dies aber offenbar hinsichtlich der ebenfalls anzupassenden Ersatzschul-Finanzhilfen versäumt hat, was auch deshalb problematisch ist, weil das bereits erwähnte Verfahren des freien Schulträgers bereits seit 2015 anhängig war.

Zu beachten ist hierbei außerdem, dass nach § 18a Abs. 3 Ziffer 4 SchulG-LSA bei der Ermittlung der Berechnungsgröße „Jahresentgelt“ die konkreten Bedingungen des jeweils laufenden Schuljahres zu berücksichtigen sind, **d.h. eine entsprechende Überprüfung und Anpassung (auch hinsichtlich der heranzuziehenden Erfahrungsstufen) hat jährlich zu erfolgen**, was aber bislang in Bezug auf die Erfahrungsstufen (die seit 2008 quasi unangetastet blieben) vollständig unterblieb.

5. Die freien Schulen **müssen ihre Lehrkräfte bereits jetzt (also im laufenden Monat)** direkt oder in Anlehnung an den aktuellen TVL bezahlen und können daher die angekündigten Gespräche zu diesem Thema zwischen dem Bildungsministerium und dem Finanzministerium, die sich angeblich bis zum Sommer hinziehen sollen, nicht länger geduldig abwarten. Die dahinterstehende Dramatik sei an folgendem Beispiel illustriert:

Laut neuem TVL ist seit dem 01.01.19 für eine beim Land angestellte Gymnasiallehrkraft mit 15-jähriger Berufserfahrung mindestens ein monatliches Grundgehalt (also ohne etwaige weitere Zulagen) von 5.622,71 € (EG 13, Stufe 6) zu zahlen. Bei der aktuellen Finanzhilfeberechnung wird jedoch für eine vergleichbare Lehrkraft einer freien Schule nur die Stufe 4 der Entgelttabelle von 2017 berücksichtigt, was einer Größenordnung von 4.607,28 € (**also mehr als 1.000 € pro Monat weniger!**) entspricht. Dieser Wert wird dann noch **mit dem Faktor 0,95 multipliziert** und reduziert sich hierdurch weiter. Dabei sind die vom Land für die staatlichen Lehrkräfte vorgesehenen gesonderten Zulagen für die Schulleitung, die Koordinatoren, die Verbeamtungen oder für eine Tätigkeit an einer weniger nachgefragten Schule noch gar nicht berücksichtigt.

6. Die letzte Schulgesetznovelle vom 20.06.18 wurde von allen Fraktionen als Verbesserung der Finanzierungsbedingungen der freien Schu-

len verstanden und so auch offensiv kommuniziert. Wenn in der Berechnungsformel zu den Schülerkostensätzen die prozentuale Bestimmung der Personal- und Sachkosten zwar ansteigt, gleichzeitig aber andere Berechnungsfaktoren nicht (oder mit einer Verspätung von 2 Jahren) gesetzeskonform angepasst werden, obwohl die freien Schulträger stetig steigende Personalkosten zu tragen haben, dann handelt es sich um Tatsächlichen eben nicht um eine Verbesserung der Finanzhilfeberechnungen.

7. Unsere Mitgliedsschulen und deren Elternschaften sind auch deshalb hochgradig enttäuscht und irritiert, weil die Finanzierungsansprüche für Ersatzschulen (die letztlich uneingeschränkt der Ausbildung der schulpflichtigen Kinder dienen) sogar **Verfassungsrang** haben, da in Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein direkter Anspruch begründet wird. In unserer Landesverfassung lassen sich nur sehr wenige derartige direkte Finanzierungsansprüche finden.

In Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung ist auch festgeschrieben, dass **ein Landesgesetz** die näheren Bedingungen zur (verfassungskonformen) Finanzierung der Ersatzschulen (abschließend) treffen muss. **Nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet dies, dass der Landesgesetzgeber die Festlegungen zur konkreten Höhe der Finanzhilfe nicht der Verwaltung überlassen darf.** Vor diesem Hintergrund erstaunt die am 06.02. getätigte Ankündigung des Bildungsministeriums, dass es mehrere Varianten zur Berücksichtigung der neu eingeführten Erfahrungsstufe 6 bei der Ersatzschulfinanzierung erarbeitet habe, die je nach Variante ein Mittelvolumen von 4 bis 19 Millionen Euro beinhalten. Welche Variante künftig zum Tragen kommen soll, müsse nun mit dem Finanzministerium abgestimmt werden. Klar ist jedoch, dass das Finanzministerium an dieser Stelle keine Regelungsbefugnis besitzt, sondern allenfalls ausführende Behörde (hinsichtlich der Freigabe der erforderlichen Haushaltsmittel) sein kann. Alles andere würde unseres Erachtens nach einen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Verstoß darstellen, der zudem die Rechte des Parlaments beschneiden würde.

8. Eine weitere Schwierigkeit stellt das bisherige Auftreten des Landesschulamtes vor den hiesigen Verwaltungsgerichten dar, wenn es um die Finanzierung der Ersatzschulen geht. So mussten Schulträger in mehreren Fällen zur Umsetzung von rechtskräftigen Urteilen das Vollstreckungsverfahren gegen das Land bemühen, in einem anderen Fall gar stellte das Landesschulamt in seiner Klageerwiderung dar, dass es ein rechtskräftiges Urteil des OVG Sachsen-Anhalt nicht umgesetzt

habe, weil es die Auffassung des Gerichts nicht teile. Ein derartiges Verhalten lässt das Vertrauen der betroffenen Schulträger in den Rechtsstaat leider sinken.

- 9. Der Freistaat Sachsen hat vor wenigen Tagen die dortigen Schülerkostensätze für das laufende Schuljahr 2018/19 bereits an die jüngste Tarifierhöhung angepasst.** Zudem wird dort nunmehr bei der Berechnung der Schülerkostensätze für die Grundschul-Lehrkräfte die Vergütungsgruppe 13 (in Sachsen-Anhalt 11) und für grundständig ausgebildete Lehrkräfte an weiterführenden Schulen die Vergütungsgruppe 14 (in Sachsen-Anhalt 13, zum Teil sogar nur 11) herangezogen. **Damit geraten sowohl die staatlichen und erst recht die freien Schulen in unserem Bundesland immer weiter ins Hintertreffen beim Kampf um die dringend benötigten Lehrkräfte.**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, angesichts der Bedeutung des geschilderten Sachverhalts ist es uns in Wahrnehmung unserer Verantwortung und Fürsorgepflicht unseren Mitgliedern gegenüber ein wichtiges Anliegen, Sie über die entsprechenden Entwicklungen zu informieren. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie der dargestellten Problematik im Rahmen Ihrer Kabinettsarbeit oder in anderer geeigneter Weise so nachgehen würden, dass kurzfristig eine die Ersatzschulträger, die Lehrkräfte + Elternschaften zufriedenstellende sowie verfassungs- und gesetzeskonforme Lösung gefunden wird. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass eventuelle Schließungen einzelner Ersatzschulen zu einer wesentlich stärkeren Belastung des Landeshaushaltes führen würden. Im Übrigen erfüllen die freien Schulträger ebenso wie die staatlichen Schulen den Bildungsauftrag des Landes gegenüber unseren Landeskindern. Und so würden wir uns freuen, wenn wir gemeinsam mit Ihnen sehr zeitnah eine deutliche Verbesserung der aktuellen Situation und zugleich ein eindeutiges rechtmäßiges Verwaltungshandeln sowie einen ordnungsgemäßen Vollzug des Schulgesetzes feststellen könnten.

Sehr gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüßen

Dr. Dietrich Lührs  
Sprecher der LAG der  
christlich orientierten  
Schulen in freier Trägerschaft

Jürgen Banse  
Geschäftsführer des  
VDP Sachsen-Anhalt